

**Verordnung
über die Kompensation der CO₂-Emissionen von
fossil-thermischen Kraftwerken
(CO₂-Kompensationsverordnung)**

Entwurf

vom ... 2010

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 11b Absatz 1 Buchstabe b, 11c Absatz 3 und 15 Absatz 1 des
CO₂-Gesetzes vom 8. Oktober 1999¹,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Kompensation der CO₂-Emissionen
von fossil-thermischen Kraftwerken (Kraftwerken).

Art. 2 Gesamtwirkungsgrad

Der minimale Gesamtwirkungsgrad von Kraftwerken nach Artikel 11b Absatz 1
Buchstabe b des CO₂-Gesetzes vom 8. Oktober 1999 beträgt 62 Prozent.

*Variante (2 Wirkungsgrade mit Verknüpfung Standort und maximaler Anzahl
Betriebsstunden):*

¹ Der minimale Gesamtwirkungsgrad von Kraftwerken nach Artikel 11b Absatz 1
Buchstabe b des CO₂-Gesetzes vom 8. Oktober 1999 beträgt 62 Prozent.

² Für ein Kraftwerk an einem Standort, an dem bereits früher ein Kraftwerk
betrieben wurde, beträgt der minimale Gesamtwirkungsgrad 58,5 Prozent, wenn der
Betreiber sich verpflichtet, das Kraftwerk während maximal 1 500 Stunden pro Jahr
zu betreiben.

Art. 3 Investitionen in erneuerbare Energien

¹ Investitionen in Anlagen, die mittels erneuerbarer Energien Strom oder Wärme im
Inland produzieren, werden nach Artikel 11c Absatz 3 des CO₂-Gesetzes vom
8. Oktober 1999 als Massnahmen zur Kompensation der CO₂-Emissionen
angerechnet.

² Die Anrechnung bemisst sich nach dem Umfang der durch die Investition
erreichten Verminderung der CO₂-Emissionen.

³ Investitionen in erneuerbare Energien, die bereits durch andere Förderprogramme
gefördert oder mit der kostendeckenden Einspeisevergütung gemäss Artikel 7a des

AS

¹ SR 641.71

Energiegesetzes vom 26. Juni 1998² abgegolten werden, sind von der Anrechnung ausgeschlossen.

Art. 4 Kompensationsvertrag

¹ Der Kompensationsvertrag wird zwischen dem Betreiber eines Kraftwerks (Betreiber) und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) abgeschlossen.

² Der Kompensationsvertrag enthält insbesondere:

- a. die Massnahmen zur Kompensation der CO₂-Emissionen, die der Betreiber im Hinblick auf die Anrechnung vorschlägt;
- b. die Vorgaben zur Berichterstattung über die Entwicklung der CO₂-Emissionen;
- c. die Vorgaben zur Berichterstattung über die vom Betreiber ergriffenen Massnahmen zur Kompensation der CO₂-Emissionen im In- und Ausland;
- d. die Einzelheiten der Konventionalstrafe in Form einer Geldleistung, die der Betreiber erbringen muss, wenn die CO₂-Emissionen nicht vertragsgemäss kompensiert werden;
- e. eine Regelung der Folgen, die eintreten, wenn der Betreiber die Verpflichtung zur Begrenzung der Betriebsstunden nach Artikel 2 Absatz 2 nicht einhält.
(nur für Variante)

³ Die Verhandlungen mit dem Betreiber werden vom Bundesamt für Energie und vom BAFU gemeinsam geführt. Kommt keine Einigung zustande, so kann der Betreiber vom BAFU eine Verfügung über das Vertragsangebot des Bundes verlangen.

⁴ Für Kosten, die dem Bund beim Abschluss und bei der Umsetzung des Kompensationsvertrages entstehen, erhebt das BAFU eine Gebühr nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 der Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005³.

Art. 5 Anrechnung von Kompensationsmassnahmen nach 2012

Kompensiert ein Betreiber bis Ende 2012 mehr CO₂-Emissionen, als das Kraftwerk bis dahin verursacht, kann er sich die Mehrleistung für die Kompensation im Zeitraum 2013–2020 anrechnen lassen.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² SR 730.0

³ SR 814.014

... 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova